

V.
**Die Bezirksorganisation der Gesellschaft
für Sport und Technik**

§ 22

(1) Das höchste Organ der Bezirksorganisation der Gesellschaft für Sport und Technik ist die Bezirksdelegiertenkonferenz. Sie tritt in der Regel einmal in zwei Jahren zusammen. Außerordentliche Bezirksdelegiertenkonferenzen können entweder auf Beschluß des Bezirksvorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirksorganisation einberufen werden. Die Einberufung der Bezirksdelegiertenkonferenz bedarf der Bestätigung des Zentralvorstandes.

(2) Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist mindestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bezirksvorstand einzuberufen.

§ 23

(1) Die Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz werden auf ordnungsgemäß einberufenen Kreisdelegiertenkonferenzen entsprechend der Wahldirektive des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik gewählt.

(2) Die Bezirksdelegiertenkonferenz nimmt die Rechenschaftsberichte des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission entgegen. Sie wählt die Mitglieder und Kandidaten des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission sowie die Delegierten zum Kongreß.

§ 24

Der Bezirksvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik leitet die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft für Sport und Technik im Bezirk zwischen den Delegiertenkonferenzen, verwaltet und überwacht das Vermögen und die Finanzen der Bezirksorganisation auf der Grundlage der vom Zentralvorstand beschlossenen Direktive.

§ 25

(1) Der Bezirksvorstand tritt mindestens einmal in zwölf Wochen zusammen.

(2) Der Bezirksvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik wählt aus seiner Mitte zur Leitung der ständigen Arbeit den Vorsitzenden des Bezirksvorstandes, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Sekretariats. Das Sekretariat ist dem Bezirksvorstand für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

VI.

**Die Kreisorganisationen der Gesellschaft
für Sport und Technik**

§ 26

(1) Das höchste Organ der Kreisorganisation der Gesellschaft für Sport und Technik ist die Kreisdelegiertenkonferenz. Sie tagt in der Regel einmal in zwei Jahren. Außerordentliche Kreisdelegiertenkonferenzen können auf Beschluß des Kreisvorstandes oder auf Grund der Forderung der Mehrheit der Mitglieder der Kreisorganisation einberufen werden. Die Einberufung der Kreisdelegiertenkonferenz bedarf der Bestätigung durch den Bezirksvorstand.

(2) Die Kreisdelegiertenkonferenz ist mindestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Kreisvorstand einzuberufen.

§ 27

Die Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz werden auf ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederver-

sammlungen der Grundorganisationen unter 300 Mitgliedern bzw. auf Delegiertenkonferenzen der Grundorganisationen über 300 Mitgliedern entsprechend der Wahldirektive gewählt.

§ 28

Die Kreisdelegiertenkonferenz nimmt die Rechenschaftsberichte des Kreisvorstandes und der Kreisrevisionskommission entgegen. Sie wählt die Mitglieder und Kandidaten des Kreisvorstandes und der Kreisrevisionskommission sowie die Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz.

§ 29

Der Kreisvorstand leitet die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft für Sport und Technik im Kreis zwischen den Kreisdelegiertenkonferenzen. Er leitet und kontrolliert die Tätigkeit der in seinem Bereich bestehenden Grundorganisationen und Einrichtungen, mobilisiert die Mitglieder zur Verwirklichung der Aufgaben, überwacht und verwaltet das Vermögen, die Finanzen, Dokumente und sonstige Materialien.

§ 30

Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal in zwölf Wochen zusammen. Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte für die Leitung der Arbeit den Vorsitzenden des Kreisvorstandes, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Sekretariats. Das Sekretariat ist dem Kreisvorstand rechenschaftspflichtig.

VII.

**Die Grundorganisation der Gesellschaft
für Sport und Technik**

§ 31

(1) Das Fundament der Gesellschaft für Sport und Technik sind die Grundorganisationen. Grundorganisationen der Gesellschaft für Sport und Technik können gebildet werden, wenn mindestens fünf Mitglieder vorhanden sind. Die Bildung der Grundorganisationen bedarf der Bestätigung durch den Kreisvorstand. Die Bildung der Grundorganisationen kann in volkseigenen Betrieben, volkseigenen Gütern, Maschinen-Traktoren-Stationen, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, in privaten Betrieben, in Universitäten, Hoch-, Fach-, Berufs-, Ober- und Mittelschulen, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen und Institutionen sowie in den Ortschaften erfolgen.

(2) Grundorganisationen mit mehr als 5000 Mitgliedern können auf Beschluß des Sekretariats des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik die Rechte von Kreisorganisationen erhalten.

§ 32

(1) Das höchste Organ der Grundorganisationen unter 300 Mitgliedern ist die Mitgliederversammlung, die in der Regel mindestens alle zwei Monate einmal einzuberufen ist.

(2) Das höchste Organ der Grundorganisationen über 300 Mitgliedern ist die Delegiertenkonferenz, die in der Regel zweimal jährlich einzuberufen ist. Die Delegierten zur Teilnahme an der Delegiertenkonferenz sind in den Ausbildungseinheiten der betreffenden Grundorganisation zu wählen.

(3) In der Mitgliederversammlung bzw. in der Delegiertenkonferenz sind alle Fragen der Tätigkeit der Grundorganisation vor der Mitgliedschaft bzw. den Delegierten zu behandeln. Die Mitgliederversammlung bzw. die Delegiertenkonferenz wählt zur Erledigung